

Satzung

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen

§ 1 Rechtsform und Bezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stadt Wehlen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Jugendhilfe sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch
 - Die Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Brandschutz,
 - Unterstützung bei der Ausbildung im Rahmen der Jugendhilfe
 - Hilfestellung in Bezug auf die Einhaltung der Brandschutz - Gesetzmäßigkeitensowie die Weiterleitung von Mitteln an die Stadt Wehlen zur Förderung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wehlen und der Jugendfeuerwehr verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.
- (2) Zweck des Vereins ist auch:
 - a. das Feuerwehrwesen der Stadt Wehlen zu fördern,
 - b. die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und Verbindungen zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - c. interessierte Einwohner der Stadt Wehlen für die freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d. die Jugendfeuerwehr zu fördern.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft hohe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) dem Verein gehören an:
 - a. grundsätzlich alle Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen,
 - b. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
 - c. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
 - d. fördernde Mitglieder.

- (2) Fördernde Mitglieder leisten keinen Dienst. Sie unterstützen den Verein durch Beiträge und Spenden. Die fördernde Mitgliedschaft kann auch von Firmen und Korporationen erworben werden.
- (3) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung als verbindlich an.
- (4) Besonders verdiente Mitglieder und andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung bereits bestehender Verpflichtungen.
- (2) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder ausschließen
 - a. wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
 - b. wenn sie das Ansehen oder die Interessen der Feuerwehr schwer geschädigt haben.
- (3) Vor einer Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Ein Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Festsetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich. Die unter § 3 Abs.1 a – c aufgeführten Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Auszahlungen sind nur im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zulässig. Vereinsintern gilt: Auszahlungen über den Betrag von 500,- Euro hinaus bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (2) Unverzüglich nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung aufzustellen und sie mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie können für das nächste Geschäftsjahr nicht wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht und haben das Recht auf Antragstellung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der zweite Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender)
 - c. der erste Kassenwart
 - d. der zweite Kassenwart
 - e. der Schriftführer
 - f. der Jugendfeuerwehrwart kraft Amtes
 - g. zwei Beisitzer
 - h. der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen kraft Amtes.

Sollte der Wehrführer in den vorgenannten Positionen (Position a. bis g.) gewählt sein, so kann ein dritter Beisitzer gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs.2 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der erste Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder im ersten Geschäftsjahr für ein Jahr, danach jeweils auf drei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein besonderes Wahlverfahren beschließen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen alle Mitglieder einzuladen sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist vom Schriftführer oder einem Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Beschlüsse in ihrem Wortlauf aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Nur Mitglieder die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- (3) Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es
 - a. die Interessen des Vereins erfordern oder
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt und die Gründe angibt.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter oder das dienstälteste Vorstandsmitglied.
- (6) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausnahmen siehe §§ 11, 12.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (8) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine besondere Versammlung nach den Vorschriften dieser Satzung einzuberufen. Sind nicht wenigstens 4/5 aller Mitglieder erschienen, so ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese letzte Bestimmung ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Sofern nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wehlen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen oder für sonstige Brandschutzzwecke zu verwenden.

Beschlossen zu Stadt Wehlen in der Mitgliederversammlung am 11. März 2016.

Gez. Michael Brune
Vorsitzender